



Jugendordnung

**Sportjugend im
Sportclub Halen 58 e. V.**

April 2017

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Präambel	3
A. Wesen der Sportjugend.....	3
§ 1 – Name und rechtliche Stellung	3
§ 2 – Grundsätze	4
§ 3 – Mitgliedschaft	4
§ 4 – Aufgaben	5
B. Organe der Sportjugend.....	6
§ 5 – Organe	6
§ 6 – Ordentliche Jugendversammlung	6
§ 7 – Zuständigkeit der Jugendversammlung	7
§ 8 – Außerordentliche Jugendversammlung	7
§ 9 – Jugendvorstand	8
§ 10 – Jugendteam („J-Team“)	9
C. Sonstige Bestimmungen.....	10
§ 11 – Wettkampfordnung, Spielordnung	10
D. Schlussbestimmungen.....	10
§ 12 – Änderungen der Jugendordnung	10

Präambel

- (1) Die Sportjugend im Sportclub Halen 58 e. V. stellt sich offensiv ihrer gesamtgesellschaftlichen Aufgabe und entwickelt auf dieser Basis ihre strategische und inhaltliche Aufstellung – dabei stehen die Bedürfnisse der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen für Bewegung, Spiel und Sport an erster Stelle. Mit Blick auf diese Zielgruppe und die strategische Ausrichtung strebt die Sportjugend im Sportclub Halen 58 e. V. an und empfiehlt, dass bei den eingesetzten Amts- und Funktionsträger(inne)n in überwiegendem Umfang Personen beteiligt werden, die nicht älter als 27 Jahre sind.
- (2) Diese Jugendordnung ist nicht Bestandteil der Satzung des Sportclubs Halen 58 e. V.
- (3) Die Paragraphen der Satzung können durch die Jugendordnung nicht außer Kraft gesetzt werden.
- (4) Die Jugendordnung wird von der Jugendversammlung beschlossen und geändert.

A. Wesen der Sportjugend

§ 1 – Name und rechtliche Stellung

- (1) Die Sportjugend führt den Namen

Sportjugend im Sportclub Halen 58 e. V.

- (kurz: Sportjugend Halen) und gibt sich gemäß § 19 der Satzung nachstehende Jugendordnung.
- (2) Die Sportjugend im Sportclub Halen 58 e. V. ist die Jugendorganisation im Sportclub Halen 58 e. V. Sie ist als Untergliederung der Sportjugend im Landessportbund Nordrhein-Westfalen e. V. anerkannter Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII (KJHG).
 - (3) Die Sportjugend im Sportclub Halen 58 e. V. führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung des Sportclubs Halen 58 e. V. selbstständig. Sie ist für die Planung und Verwendung der ihr zufließenden Mittel der öffentlichen Hand und privater Träger sowie der ihr zugewiesenen Mittel des Sportclubs Halen 58 e. V. unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins zuständig.
 - (4) Die Sportjugend im Sportclub Halen 58 e. V. ist steuerrechtlich unselbstständig.
 - (5) Die Sportjugend im Sportclub Halen 58 e. V. ist eine Untergliederung des Sportclubs Halen 58 e. V. und unterliegt, soweit die folgenden Regelungen nicht abweichen, der Satzung des Sportclubs Halen 58 e. V.

§ 2 – Grundsätze

- (1) Die Sportjugend im Sportclub Halen 58 e. V. bekennt sich zur freiheitlichen, demokratischen, sozialen sowie rechtsstaatlichen Grundordnung und setzt sich für Mitbestimmung, Mitgestaltung, Mitverantwortung, Gleichberechtigung und Chancengleichheit junger Menschen ein.
- (2) Die Sportjugend im Sportclub Halen 58 e. V. ist parteipolitisch neutral. Sie tritt für die Menschenrechte und für Toleranz im Hinblick auf Religion, Weltanschauung, sexuelle Orientierung und Herkunft ein.
- (3) Die Sportjugend im Sportclub Halen 58 e. V. setzt sich für manipulationsfreien Kinder- und Jugendsport, für die Erziehung zu Fairplay und Respekt sowie die Vermittlung von Werten im Sport ein.
- (4) Die Sportjugend im Sportclub Halen 58 e. V. tritt durch angemessene Formen der Kinder- und Jugendarbeit und ihrer präventiven Arbeit jeglicher Art von rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist, entschieden entgegen.
- (5) Die Sportjugend im Sportclub Halen 58 e. V. ist Mitglied
 1. der Sportjugend im Gemeindesportverband Lotte e. V.,
 2. des Gemeindejugendrings Lotte e. V.,
 3. der Sportjugend im Kreissportbund Steinfurt e. V.,
 4. der Jugendorganisationen in den für die betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbänden und
 5. im Deutschen Jugendherbergswerk e. V.

§ 3 – Mitgliedschaft

Mitglieder der Sportjugend im Sportclub Halen 58 e. V. sind alle Kinder, Jugendlichen und junge Menschen bis 27 Jahre sowie die gewählten bzw. berufenen Mitglieder und Mitarbeiter/-innen der Kinder- und Jugendabteilung.

§ 4 – Aufgaben

- (1) Die Sportjugend im Sportclub Halen 58 e. V. führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel eigenständig.
- (2) Aufgaben der Sportjugend im Sportclub Halen 58 e. V. sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates insbesondere:
 1. Förderung und Sicherung von Bewegung, Spiel und Sport als Teil der Kinder- und Jugendarbeit,
 2. Förderung und Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit und zur umfassenden Persönlichkeitsentwicklung, zur Gesunderhaltung, zur Steigerung der Bildung und Lebensfreude,
 3. Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge,
 4. Entwicklung und Erschließung neuer Formen von Bewegung, Spiel und Sport, der Bildung und zeitgemäßer Freizeitgestaltung sowie ein Unterbreiten von Angeboten in vielfältigen Sinnrichtungen,
 5. Durchführung und Förderung von Aktivitäten der außersportlichen, kulturellen und politischen Kinder- und Jugendarbeit im Sportverein,
 6. Anregung zum gesellschaftlichen und ehrenamtlichen Engagement (Partizipation) sowie Gewinnung und Entwicklung von jungen Menschen als Mitarbeiter/-innen für die Kinder- und Jugendarbeit,
 7. Förderung der Mitgestaltung, Mitbestimmung und Mitverantwortung,
 8. Unterstützung der Interessen von jungen Menschen innerhalb des gemeinwohlorientierten Sports und in Staat und Gesellschaft,
 9. Förderung von Gender Mainstreaming und Schaffung von Chancengleichheit,
 10. Unterstützung der Persönlichkeitsbildung und -entwicklung, des kommunikativen Verhaltens und der sozialen Integration,
 11. Förderung und Pflege eines Jugendteams („J-Team“),
 12. Aufbau und Pflege kind- und jugendgemäßer Organisationsformen,
 13. Gestaltung der Kinder- und Jugendarbeit zur Förderung von Toleranz, Respekt und Fairness, interkultureller Kompetenzen und Verantwortungsübernahme,
 14. Kooperation mit anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe, anderen Vereinen und Jugendorganisationen, Betreuungs-, Bildungseinrichtungen und Wohlfahrtsverbänden, Kommunalpolitik und -verwaltung als Lobbyarbeit für die Interessen von Kindern und Jugendlichen,
 15. Förderung und Pflege der internationalen Verständigung.

B. Organe der Sportjugend

§ 5 – Organe

Organe der Sportjugend im Sportclub Halen 58 e. V. sind:

1. die Jugendversammlung,
2. der Jugendvorstand,
3. das Jugendteam („J-Team“).

§ 6 – Ordentliche Jugendversammlung

- (1) Die Jugendversammlungen sind das höchste Organ der Sportjugend im Sportclub Halen 58 e. V. Sie bestehen aus allen Mitgliedern der Jugendabteilungen des Vereins und allen innerhalb des Jugendbereichs gewählten und berufenen Mitarbeiter(inne)n.
- (2) Die ordentliche Jugendversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Die Jugendversammlung sollte bis zum 30. Juni eines Jahres durchgeführt werden. Sie wird mindestens vier Wochen vorher vom Jugendvorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der eventuellen Anträge in Textform (Brief, E-Mail, Fax) einberufen. Die Einberufung per Schreiben gilt als zugegangen, wenn sie zwei Werktage vor dem Beginn der Einberufungsfrist unter der dem Verein zuletzt mitgeteilten Anschrift des Mitglieds zur Post gegeben worden ist. Die Textform wird auch durch Versendung eines Links per E-Mail mit Möglichkeiten zum Herunterladen und Ausdrucken entsprechender Daten gewahrt. Die Tagesordnung setzt der Jugendvorstand durch Beschluss fest. Es sind alle Mitglieder zur Teilnahme einzuladen.
- (3) Die Mitglieder der Sportjugend im Sportclub Halen 58 e. V., die das 10. Lebensjahr vollendet haben, haben je eine nicht übertragbare Stimme. Jedes Mitglied des Jugendvorstands und des Jugendteams hat je eine nicht übertragbare Stimme.
- (4) Die Jugendversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienen beschlussfähig. Sie wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer/-innen nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussunfähigkeit durch den/die Versammlungsleiter/-in auf Antrag vorher festgestellt ist.
- (5) Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, sofern die Jugendordnung nicht anderes vorsieht. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt.
- (6) Die Jugendversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von einem anderen Mitglied des Jugendvorstands geleitet. Ist kein Mitglied des Jugendvorstands anwesend, bestimmt die Versammlung den/die Leiter/-in. Der/Die Versammlungsleiter/-in bestimmt den/die Protokollführer/-in. Der/Die Versammlungsleiter/-in kann die Leitung der Versammlung für die Dauer eines Wahlgangs auf eine andere Person übertragen.
- (7) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, und Nichtmitglieder können an den Jugendversammlungen als Gäste jederzeit teilnehmen.

- (8) Alle Mitglieder können bis zwei Wochen vor dem Termin der Jugendversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit Begründung bei dem/der Vorsitzenden einreichen. Für die Berechnung der Zwei-Wochen-Frist ist der Eingang des Antrages maßgebend. Eingegangene Anträge sowie die ergänzte endgültige Tagesordnung sind auf der Homepage des Vereins bis eine Woche vor dem Termin der Jugendversammlung zu veröffentlichen. Die vorliegenden Anträge sind mit der Tagesordnung zu übermitteln. Der/Die Versammlungsleiter/-in hat zu Beginn der Jugendversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

§ 7 – Zuständigkeit der Jugendversammlung

Aufgaben der Jugendversammlungen sind:

1. Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendvorstands,
2. Entgegennahme der Berichte des Jugendvorstands,
3. Wahl des Jugendvorstands,
4. Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

§ 8 – Außerordentliche Jugendversammlung

- (1) Eine außerordentliche Jugendversammlung findet statt, wenn
1. das Interesse der Sportjugend es erfordert,
 2. ein mit Zwei-Drittel-Mehrheit gefasster Beschluss des Jugendvorstands vorliegt,
 3. ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder der Sportjugend es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Jugendvorstand beantragt.
- (2) Gegenstand der Beschlussfassung einer außerordentlichen Jugendversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge sind ausgeschlossen.
- (3) Für die außerordentliche Jugendversammlung gilt § 6 entsprechend.

§ 9 – Jugendvorstand

- (1) Der Jugendvorstand muss mindestens bestehen aus:
 1. dem/der Vorsitzenden,
 2. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
 3. dem/der Jugendkassenwart/-in.
- (2) Weiterhin können in den Jugendvorstand gewählt werden:
 1. der/die 1. Beisitzer/-in,
 2. der/die 2. Beisitzer/-in,
 3. der/die 3. Beisitzer/-in,
 4. der/die 4. Beisitzer/-in,
 5. der/die 5. Beisitzer/-in,
 6. der/die 6. Beisitzer/-in,
 7. der/die 7. Beisitzer/-in.
- (3) Der/Die Freiwilligendienst-Leistende (Freiwilliges Soziales Jahr oder Bundesfreiwilligendienst) ist Mitglied des Jugendvorstands.
- (4) In den Jugendvorstand können gegebenenfalls weitere Mitglieder berufen werden.
- (5) In den Jugendvorstand ist jedes Vereinsmitglied wählbar. Die Zusammensetzung des Jugendvorstands soll gewährleisten, dass das Verhältnis von männlichen und weiblichen Mitgliedern möglichst ausgeglichen ist und dass die Mitglieder des Jugendvorstands zum Zeitpunkt der Wahl das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des Jugendvorstands ist unzulässig.
- (6) Der/Die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Jugendkassenwart/-in müssen zum Zeitpunkt der Wahl mindestens 18 Jahre alt sein.
- (7) Der/Die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende des Jugendvorstands sind Mitglieder des Gesamtvorstands. Der/Die Vorsitzende des Jugendvorstands soll darüber hinaus der/die Beauftragte für Kinder, Kindertagesstätten und Ganztage des Vereins sein.
- (8) Es können bis zu sieben Beisitzer/-innen in den Jugendvorstand gewählt werden, die jünger als 18 Jahre sein dürfen. Ihnen können spezifische Aufgabenfelder übertragen werden.
- (9) Die Mitglieder des Jugendvorstands werden von der Jugendversammlung für ein Jahr gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Jugendvorstands im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt einzeln. Die Wahl der Beisitzer/-innen kann in einem Wahlgang erfolgen. Abwesende können gewählt werden, wenn sie die Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung in der Jugendversammlung vorliegt. Werden Ämter im Jugendvorstand frei, können diese kommissarisch vom Jugendvorstand besetzt werden.

- (10) Der Jugendvorstand ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Sportjugend zufließenden Mittel. Er erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung. Er ist für seine Beschlüsse der Jugendversammlung und dem Vorstand des Vereins verantwortlich. Er ist nicht berechtigt, die Sportjugend im Sportclub Halen 58 e. V. rechtsgeschäftlich im Innen- und Außenverhältnis zu vertreten.
- (11) Die Sitzungen des Jugendvorstands finden nach Bedarf statt. Sie werden durch den/die Vorsitzende/-n einberufen. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Jugendvorstands ist von dem/der Vorsitzenden eine Sitzung binnen drei Wochen einzuberufen.
- (12) Zur Planung und Durchführung besonderer oder regelmäßiger Aufgaben sowie bestimmter Maßnahmen, Projekte und Veranstaltungen kann der Jugendvorstand Arbeitsgemeinschaften bilden und Beauftragte einsetzen, deren Tätigkeit mit der Erledigung ihrer jeweiligen Aufgaben endet. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Jugendvorstands.

§ 10 – Jugendteam („J-Team“)

- (1) Das Jugendteam („J-Team“) ist eine Gruppe von jungen Menschen im Verein, die sich in der Kinder- und Jugendarbeit des Vereins engagieren wollen, ohne ein Amt im Jugendvorstand zu übernehmen. Sie sollten nicht älter als 27 Jahre sein.
- (2) Das Jugendteam bildet einen losen Zusammenschluss, der beliebig ausgeweitet und verändert werden kann. In das Jugendteam kann man jederzeit ein- und aussteigen. Der Jugendvorstand beruft die Mitglieder des Jugendteams.
- (3) Die Beschlüsse des Jugendteams bedürfen der Zustimmung des Jugendvorstands.
- (4) Das Jugendteam dient zum/zur
 1. Maßnahmen-, Projekt- und Veranstaltungsplanung, -durchführung und -auswertung,
 2. Beratung, Erfahrungsaustausch, Meinungsbildung, Themenfindung,
 3. Kontakt, Kommunikation und Gemeinschaftserleben,
 4. Mitbeteiligung, Mitbestimmung und Mitgestaltung von Kindern und Jugendlichen in der Kinder- und Jugendarbeit im Verein,
 5. Unterstützung des Jugendvorstands bei seinen Tätigkeiten,
 6. Aufbau von Netzwerken im Verein und zwischen anderen Jugendorganisationen,
 7. Kooperationen mit anderen Jugendorganisationen,
 8. Gewinnung von Mitgliedern, Spenden und Sponsoren,
 9. Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit.

C. Sonstige Bestimmungen

§ 11 – Wettkampfordnung, Spielordnung

Einzelheiten der Wettkämpfe regeln die Wettkampf- und Spielordnungen der entsprechenden Fachverbände, denen die Sportjugend im Sportclub Halen 58 e. V. angehört. Die Selbstverantwortung der Kinder und Jugendlichen für die Einhaltung der geltenden Bestimmungen ist nachzukommen.

D. Schlussbestimmungen

§ 12 – Änderungen der Jugendordnung

- (1) Diese Jugendordnung tritt mit ihrer Verabschiedung durch Beschluss der ordentlichen Jugendversammlung vom 28. April 2017 in Kraft.
- (2) Änderungen der Jugendordnung können nur von der ordentlichen Jugendversammlung oder einer speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Jugendversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten.
- (3) Der/Die Vorsitzende der Sportjugend im Sportclub Halen 58 e. V. informiert den geschäftsführenden Vorstand des Vereins über jede Änderung der Jugendordnung.